

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Kamp-Lintfort (Kostenersatz und Entgeltsatzung)
2. Bekanntmachung der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung zur Gestaltung des Prinzenplatzes (Stadtplatz an der ehemaligen Kaufhalle) am 12. Mai 2005
3. Bekanntmachung der Entgeltordnungen für das Spaßbad Pappelsee und für die Sauna des Spaßbades Pappelsee ab 1. Mai 2005
4. Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen am 11. Mai 2005
5. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung
der Satzung
über die Erhebung von Kosten und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr Kamp-Lintfort
(Kostenersatz und Entgeltsatzung)
vom 27. April 2005**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), §41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG - vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NW S. 228) in seiner Sitzung am 26. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadt Kamp-Lintfort unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
3. Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;
 - 1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - 2) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß FSHG § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 3) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 4) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - 5) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 6) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - 7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - 8) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
3. Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 4 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angefangene Einsatzstunde voll berechnet.

3. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 27,25 € berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angefangene Einsatzstunde voll berechnet.

3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.

4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

1. Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.
2. *Die Personalkosten bei Brandsicherheitswachen berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt jeweils eine Stunde vor Einlass in die jeweiligen Veranstaltungsräume und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Bericht des jeweiligen Wachführers. Die Höhe der Stundensätze für die einzelnen Veranstaltungsstätten bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.*
3. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
4. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 8

Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kosten- und Gebührensschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1) bis 8) dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Fälligkeit der Zahlung

1. Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 09. Juni 1989 außer Kraft.

Anlage

Kosten- und Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamp-Lintfort
sowie
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
vom 27. April 2005

Gegenstand	Maßstab	Kostentarif für Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Euro	Gebührentarif für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 in Euro
Personaleinsatz bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8.			
1 Feuerwehr-Angehöriger	Stunde	27,25	40,80
<i>Personaleinsatz bei Einsätzen im Rahmen von Brandsicherheitswachdiensten nach § 7 Abs. 2</i>			
<i>Brandsicherheitswache in der Aula der Niederrheinschule Stärke 1 Wachführer/1 Posten</i>	Stunde	14,38	
<i>Brandsicherheitswache im Theatersaal der Stadthalle Stärke 1 Wachführer/2 Posten</i>	Stunde	20,13	
<i>Brandsicherheitswache in sonstigen Veranstaltungsstätten, z. B. Sportstätten etc. Stärke 1 Wachführer / 5 Posten</i>	Stunde	37,38	
Fahrzeugeinsatz			
Einsatzleitfahrzeug / Mannschaftstransportfahrzeug	Stunde	34,50	51,75
Löschfahrzeug LF 8, LF 16, HLF 16	Stunde	64,60	96,90
Tanklöschfahrzeug	Stunde	64,60	96,90
Kraftfahrdrehleiter	Stunde	103,20	154,80
Rüst- und Wechselladerfahrzeug	Stunde	115,60	173,40
Gerätewagen	Stunde	58,10	87,15
Abrollbehälter	Stunde	114,00	171,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26. April 2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Kamp-Lintfort (Kostenersatz und Entgeltsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 27. April 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung
zur Gestaltung des Prinzenplatzes
(Stadtplatz an der ehemaligen Kaufhalle)
am 12. Mai 2005**



Die Gestaltung des Prinzenplatzes zwischen der ehemaligen Kaufhalle/ *real*-Einkaufszentrum und der Fußgängerzone Moerser Straße zählt zu den wichtigsten und vordringlichsten Projekten der Innenstadtentwicklung in Kamp-Lintfort. Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade, wird das Ingenieurbüro *scape* aus Düsseldorf die Planung vorstellen.

Datum: **Donnerstag, 12. Mai 2005**
Ort: **Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort**
Sitzungssaal 1 (2. OG, Zimmer 218)
Beginn: **19.00 Uhr**

Darüber hinaus besteht Gelegenheit, den Planentwurf im Rathaus (Planungsamt, Zimmer 436) in der Zeit **vom 13.05. bis zum 27.05.2005** zu den allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen und sich hierzu zu äußern. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes zur Verfügung (Tel. 02842/912-324 und -325; planungsamt@kamp-lintfort.de).

Stadt Kamp-Lintfort
28.04.2005

Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Entgeltordnungen
für das Spaßbad Pappelsee
und für die Sauna des Spaßbades Pappelsee
ab 1. Mai 2005**

Hallenbad / Freibad	Eintrittspreise	
	derzeitige Preise	neue Preise
Tageskarte Kind / Jugend (6 – 17 Jahre)	2,00 €	- unverändert -
Tageskarte Kind / Jugend - am Spielnachmittag)	3,00 €	- unverändert -
Tageskarte Erwachsener	3,00 €	3,50 €
Tageskarte Familienkarte *)	8,50 €	10,00 €
Sommer-Ferienkarte Kind / Jugend (6-17 Jahre)	15,00 €	- unverändert -
Sommer-Ferienkarte Erwachsener	25,00 €	- unverändert -
Zehnerkarte Kind / Jugend (6 – 17 Jahre)	18,00 €	- unverändert -
Zehnerkarte Erwachsener	26,00 €	30,00 €
Abbuchung Clubkarte Kind / Jugend / am Spielnachmittag	1,80 € / 2,60 €	- unverändert -
Abbuchung Clubkarte Erwachsener	2,60 €	3,00 €
Schulen	40,90 € / Std.	- unverändert -
LSC Lintforter Schwimmverein – Schwimmbad komplett	40,91 € / Std.	- unverändert -
LSC Lintforter Schwimmverein – Schwimmbad 1,5 Bahnen	18,41 € / Std.	- unverändert -
BSG Behindertensportgemeinschaft	40,90 € / Std.	- unverändert -
Taucher Kamp-Lintfort e.V.	51,13 € / Std.	- unverändert -
Taucher RMSV (Rad- u. Motorsport-Verein Kamp-Lintfort)	51,13 € / Std.	- unverändert -
Senioren (montags 14:00 bis 15:30 Uhr) sowie Frühschwimmer (dienstags u. freitags 06:00 bis 07:45 Uhr)	2,60 €	- unverändert -

Sozialtarif

Behinderte, die auf Dauer einer Begleitperson bedürfen, erhalten mit einer Begleitperson einmal täglich während der Öffnungszeiten freien Eintritt im Hallen- /Freibad des Spaßbades Pappelsee.

Sauna	Eintrittspreise	
	derzeitige Preise	neue Preise
Tageskarte – Mo. bis Fr. Aufenthalt bis 14.00 Uhr	7,00 €	8,00 €
Tageskarte – Mo. bis Fr. Aufenthalt ab 14.00 Uhr	10,00 €	11,50 €
Tageskarte – Sa. und So. / Feiertag	10,00 €	11,50 €
*) Familienkarte – Mo. bis Fr. Aufenthalt bis 14.00 Uhr	19,00 €	22,00 €
*) Familienkarte – Mo. bis Fr. Aufenthalt ab 14.00 Uhr	27,00 €	31,00 €
*) Familienkarte – Sa. und So. / Feiertag	27,00 €	31,00 €
Zehnerkarte – Mo. bis Fr. Aufenthalt bis 14.00 Uhr	61,00 €	70,00 €
Zehnerkarte – Mo. bis Fr. Aufenthalt ab 14.00 Uhr	84,00 €	97,00 €
Zehnerkarte – Sa. und So. / Feiertag	84,00 €	97,00 €
Abbuchung Clubkarte - vormittags	6,10 €	7,00 €
Abbuchung Clubkarte - nachmittags und Wochenende	8,40 €	9,70 €

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte bzw. Gebühren für

- Wäschevermietung von Bade- und Saunaartikeln,
- Schlüsselverlust,
- Solarium und Infrarot-Kabine sowie
- Reinigungsentgelt nach Ziffer 4 der Haus- und Badeordnung

bleiben unverändert.

*) Anmerkung zu Familienkarten

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte (Mutter / Vater) mit zwei und mehr Kindern im Alter bis einschließlich 17 Jahre. Die Anspruchsberechtigung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Danielowski
Betriebsleiter

Bekanntmachung

- Versteigerung von Fundsachen -

Am

11. Mai 2005

werden

ab 14:30 Uhr

im Keller des Rathauses (Eingang über den Parkplatz des ehemaligen GROKA-Marktes) Fahrräder und andere Fundsachen (Besichtigung ab 14:00 Uhr) öffentlich und meistbietend versteigert.

Es handelt sich um Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und für die Empfangsberechtigte nicht ermittelt werden konnten.

Die Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum **5. Mai 2005** bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Rathaus, Zimmer 110, während der Öffnungszeiten anzumelden.

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 029/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. September 2005, 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2735 eingetragenen Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1574, Gebäude- und Freifläche, Carl-Zeiss-Straße 2, 3, groß: 2.585 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Gewerbe- und Wohnobjekt. Das Grundstück ist mit zwei aneinander liegenden 1 1/2-geschossigen und voll unterkellerten Wohnhäusern und einer Werkhalle (zur Zeit als Schreinerei genutzt) mit Bürotrakt bebaut. Baujahr 1991.

Die Wohnhäuser sind in konventioneller Bauweise errichtet. Die in Holzleimbinderkonstruktion errichtete Werkhalle hat im vorderen Teil einen Bürotrakt mit entsprechenden Nasszellen und Sozialräumen.

Die Wohnhäuser verfügen über eine Wohnfläche von ca. 121 m² und 170 m².

Der gewerbliche Teil hat eine Nutzfläche von 578 m² (Büro- und Sanitärflächen) und 578 m² Hallenflächen (inklusive Lagerflächen). Das Grundstück ist 2.585 m² groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 1. April 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 685.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)

Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3210004176 (alt 110004173) und Nr. 3203125582 (alt 103125589) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13. April 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3222065595 (alt 122065592) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. April 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3206010252 (alt 106010259) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. April 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3260011535 (alt 160011532) und 3758301943 (alt 28301943) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. April 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

Nr. 3206074126 (alt 106074123), Nr. 3239012408 (alt 139012405) und
Nr. 3271087722 (alt 171087729)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. April 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4238057311 (alt 138057310) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. April 2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3226024721 (alt 126024728) und Nr. 4326058791 (alt 826058794), der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. April 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3270236601 (alt 170236608), Nr. 3758116408 (alt 28116408), Nr. 3758213296 (alt 28213296) und Nr. 3758474716 (alt 28474716) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, werden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. April 2005

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)